

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/07 S

L 5 B 52/07 KR ER (Bayerisches LSG)
S 3 KR 1369/06 ER (SG München)

..... ,

Antragstellerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Antragsgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Eingabe der Antragstellerin ist kein an das Bundessozialgericht gerichteter Rechtsbehelf.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem gegen die Krankenkasse geführten gerichtlichen Verfahren hat die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt, ihr den Zugang zur freiwilligen Versicherung zu gewähren. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 hat das Sozialgericht München den Antrag abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 19. März 2007 zurückgewiesen.
- 2 Mit einem ausdrücklich an das LSG gerichteten Schreiben vom 9. April 2007 hat die Antragstellerin gegen den Beschluss "Beschwerde" eingelegt, obwohl das LSG in seiner Entscheidung auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen hat. Des weiteren bringt sie in ihrem Schreiben vor, sie "schalte ... die Staatsanwaltschaft ... ein", das "Schreiben ... müssen Sie der Frau ... Sozialministerin, sofort, dringlich vorlegen", "ebenso sofort an Herrn ... SPD-MdL u. an alle MdLs des bayerischen Landtages".
- 3 Das LSG hat die Eingabe dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt "mit der Bitte um weitere Veranlassung".
- 4 Das Schreiben der Antragstellerin vom 9. April 2007 lässt ein durch das BSG überprüfbares Begehren nicht erkennen, da eine Weiterleitung an das BSG bzw ein Tätigwerden dieses Gerichtes in der Eingabe weder verlangt noch erwartet wird.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

